

# UWG Rheinbach

Jörg Meyer  
Sachkundiger Bürger  
Groß Schlebach 38  
53359 Rheinbach

Albert Wessel  
Ratsherr  
Eichendorffweg 31  
53359 Rheinbach

Unabhängige Wählergemeinschaft Rheinbach

An den Vorsitzenden  
des Ausschusses für Stadtentwicklung: Umwelt,  
Planung und Verkehr  
Herrn Markus Pütz  
Nachrichtlich:  
Herrn Bürgermeister Stefan Raetz  
Schweigelstraße 23

53359 Rheinbach

02.11.2013

## Antrag :

**Klimaschutzteilkonzept zur Nutzung erneuerbarer Energien**

**Ausdehnung der Untersuchung möglicher Windpotentialflächen auf die Rheinbacher Waldgebiete**

Sehr geehrter Herr Pütz,

wir stellen den folgenden Antrag:

Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen der Erstellung des Klimaschutzteilkonzeptes zur Nutzung erneuerbarer Energien zusätzlich zu den bisher ermittelten Flächen mögliche Potentialflächen für Windenergieanlagen im Bereich der Rheinbacher Waldgebiete zu identifizieren.

## Begründung:

Aus dem Zwischenbericht vom 30.08.2013 der beauftragten BDO Technik und Umweltconsulting GmbH geht hervor, dass Waldgebiete in Abstimmung mit der Verwaltung der Stadt Rheinbach als Tabufläche behandelt werden, da hier Einzelfallprüfungen notwendig seien.

Ein genereller Ausschluss von Waldflächen als mögliche Potentialflächen ist unserer Meinung nach zum jetzigen Zeitpunkt nicht angebracht. Insbesondere ist das Vorhandensein von Landschaftsschutzgebieten, die flächenmäßig nach den als harte Tabuzonen geltenden Naturschutzgebieten große Teile der Rheinbacher Waldflächen umfassen, kein grundsätzliches Ausschlusskriterium. Es sollte vielmehr zunächst eine ergebnisoffene Prüfung mit dem Ziel der Identifizierung aller grundsätzlich möglichen Potentialflächen erfolgen. Eine Priorisierung von Flächen anhand von städtebaulichen Kriterien unter Berücksichtigung der geltenden Rechtslage muss im politischen Rahmen erfolgen und sollte auch weitsichtig die aktuellen in Arbeit befindlichen rechtlichen Veränderungen berücksichtigen.

1. Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes vom 15.6.2013 enthält unter 7.3 eine weitgehende Öffnungsklausel für Windkraft im Wald. Windkraftanlagen können demnach im Wald errichtet werden, wenn die Waldfunktionen nicht erheblich eingeschränkt werden. Das dürfte im Wirtschaftswald in Rheinbach an verschiedenen Stellen der Fall sein und ist bereits jetzt auch bei einer zukünftigen FNP-Änderung zu berücksichtigen. Dementsprechend ist insbesondere der Wirtschaftswald mit als Potentialfläche zu untersuchen. Im Rahmen der raumordnerischen Abwägung dürften Waldflächen zukünftig dann, wenn sie vergleichbar oder konfliktärmer, weil siedlungsferner als Offenlandstandorte sind, nicht ohne triftige Gründe ausgeschlossen werden. Bereits der Windenergieer-

lass 2011 hebt im Übrigen das seit 2005 bestehende grundsätzliche Tabu auf, auf Waldflächen WEA zu errichten (Quelle: „Leitfaden Rahmenbedingungen für Windenergie auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen“).

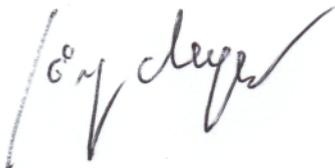
2. Zum Ausschluss von Wald in den weichen Tabuzonen müssen bei der gesamträumlichen Beurteilung abstrakte und nachprüfbar städtebauliche Kriterien, wie für das übrige Gemeindegebiet angelegt werden (so bzw. ähnlich: „Wald in der Bauleitplanung“, S.40, von Felix Pauli, Fachanwalt für Verwaltungsrecht in der Rechtsanwaltskanzlei Lenz und Johlen, Köln). Die Zuordnung der Fläche Wald in eine weiche Tabuzone, nur weil hier Einzelfallprüfungen notwendig seien, ist kein abstraktes Kriterium daher nach unserer Ansicht nicht folgerichtig. Dazu ist auch die neue Rechtsprechung des OVG Münster zu berücksichtigen, die derzeit überall bei Planungen diskutiert wird (Urteil v. 1.7.2013/ FNP Büren).
3. Auf Seite 3 von 6 des Kriterienkataloges der Firma BDO wird Nadelwald als Ausschlusskriterium genannt. Dies trifft nicht zu. Nadelwälder werden im LEP- Entwurf und im Leitfaden Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in NRW nicht grundsätzlich ausgeschlossen, vielmehr ausdrücklich zugelassen.
4. Ein genereller Ausschluss der Fläche Wald bedarf abgewogener sachlich begründeter politischer Abstimmung und hätte Teil der definierten und am 28.05.2013 verabschiedeten Rahmenbedingungen zur Ermittlung von Potentialflächen sein müssen. Das ist nun nachzuholen.

Bereits anhand des „Leitfaden Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen“ kann nach unserer Auffassung vor einer Einzelfallprüfung eine grundsätzlich mögliche Eignung von Waldflächen für Windenergieanlagen in Rheinbach ermittelt werden.

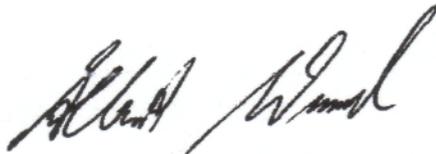
Waldgebiete können zusätzliche und konfliktärmere siedlungsfernere Alternativen bzw. Ergänzungen zu der im Zwischenbericht genannten Fläche zwischen Meckenheim und Rheinbach darstellen.

Bereits vor einiger Zeit wurde eine konkrete Waldfläche an der Stadtgrenze Rheinbachs von einem Beratungsunternehmen der Windenergiebranche auf grundsätzliche Eignung untersucht. Diese Fläche besteht aus Nadelwald, teilweise mit Windwurfflächen. Es könnten hier auf Rheinbacher Stadtgebiet voraussichtlich mindestens große 3 WEA aufgestellt werden. Diese Konzentrationszone könnte in Kombination mit an das Stadtgebiet Rheinbachs angrenzenden Flächen erweitert werden. Daher könnte dieses Gebiet eine zusätzliche Alternative bzw. Ergänzung zu der im Zwischenbericht genannten Fläche zwischen Meckenheim und Rheinbach darstellen.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Meyer



Albert Wessel